

**Gesellschaftsvertrag
der
Stadtwerke Stuttgart GmbH**

Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Firma, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
"Stadtwerke Stuttgart GmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- die Bereitstellung von Netzen zur Versorgung des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Stuttgart mit Elektrizität, Gas und Wärme und der Betrieb und die Unterhaltung solcher Netze in eigener Regie oder durch Dritte;
 - der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie mittels regenerativer Techniken, die Beteiligung an Unternehmen, die entsprechende Anlagen betreiben und/oder die Tatigung von Investitionen aller Art in entsprechende Anlagen;
 - die Beschaffung und der Vertrieb von und der Handel mit Energie aus regenerativen Quellen;
 - die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Ressourcen schonenden Versorgung der Bevolkerung mit Energie, der Forderung umweltfreundlicher Energienutzung, der Energieeinsparung und der Steigerung der Energieeffizienz stehen, insbesondere Beratungsleistungen.

- (2) Die Gesellschaft kann als Holdinggesellschaft tätig werden und einzelne oder alle Gegenstände des Unternehmens durch Beteiligungsgesellschaften erfüllen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, ferner Zweigniederlassungen errichten und Unternehmens- oder Interessengemeinschaftsverträge abschließen.
- (4) Bei der Realisierung des Unternehmensgegenstands handelt die Gesellschaft nach den gleichwertigen Grundsätzen einer sicheren, wirtschaftlichen, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, umweltgerechten und Ressourcen schonenden Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes. Dabei soll gleichzeitig die wirtschaftliche und infrastrukturelle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gesichert und weiter verbessert sowie eine angemessene Gewinnerzielung und Gewinnausschüttung erreicht werden.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 5.000.000,00

(in Worten: fünf Millionen Euro).

- (2) Die Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH übernimmt eine Stammeinlage in Höhe von EUR 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen Euro).

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon, jede sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile hiervon sowie die Teilung oder Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig.
- (2) Die Gesellschaft erteilt die Zustimmung aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- (a) die Geschäftsführung,
- (b) der Aufsichtsrat,
- (c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Begriffe

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in männlicher Form bezeichnet werden, schließen sie jeweils die weibliche Form ein.

Geschäftsführung

§ 8

Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Geschäftsführer.

- (2) Die Geschäftsführer werden durch Beschluss des Aufsichtsrats bestellt und abberufen. Die erste Geschäftsführung wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt auf längstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig, jedoch frühestens ein Jahr vor Ablauf der laufenden Amtszeit. Der Aufsichtsrat legt die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer fest.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung und weitere Geschäftsführer zu Stellvertretern ernennen.
- (4) Mehrere Geschäftsführer geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, anstelle der Geschäftsführer seinerseits eine Geschäftsordnung zu erlassen oder eine bestehende Geschäftsordnung zu ändern.

§ 9 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder von ihnen berechtigt, die Gesellschaft zusammen mit einem anderen Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen zu vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilen.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftervertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie ihrer Anstellungsverträge in eigener Verantwortung.
- (2) Die Geschäftsführer informieren die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen unaufgefordert sowie auf deren Anforderung hin über ihre Tätigkeit. Für die Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat gilt § 90 des Aktiengesetzes entsprechend.

- (3) Die Geschäftsführer bereiten die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und sind verpflichtet, an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss nicht beschließt, ohne die Geschäftsführer zu tagen. Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung sind die Geschäftsführer berechtigt und verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

Aufsichtsrat

§ 11

Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der sich aus fünfzehn Mitgliedern zusammensetzt.
- (2) Die Landeshauptstadt Stuttgart bestellt sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats durch Entsendung. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Landeshauptstadt Stuttgart ist berechtigt, die von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit wieder abzurufen.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Annahme des Amtes gegenüber der Gesellschaft. Sie endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich Mitglied des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart sind, endet vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich Mitglied der Verwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart sind, endet mit ihrem Ausscheiden aus den Diensten der Landeshauptstadt Stuttgart.

Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt jedes Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.
- (6) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

§ 12

Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Stellvertreter hat die Rechte des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
- (3) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden auf der Grundlage eines Aufsichtsratsbeschlusses und unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Stuttgart GmbH“ abgegeben.
- (4) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die Zweitstimme nicht zu.

§ 13

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Tagesordnung versandt werden. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt.
- (3) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich ein-

zuberufen, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder wenn die Geschäftsführung oder ein Viertel seiner satzungsmäßigen Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, so können die Antragsteller die Sitzung selbst nach Maßgabe des vorigen Absatzes einberufen.

- (4) Zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats sind dessen Mitglieder und nach Maßgabe von § 10 Absatz 3 die Geschäftsführer berechtigt.

An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern Personen teilnehmen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben (§ 109 Absatz 3 des Aktiengesetzes). Ermächtigt werden können nur Personen, die derselben Gruppe (Gemeinderat oder Stadtverwaltung) wie die verhinderten Aufsichtsratsmitglieder angehören.

Der Aufsichtsratsvorsitzende kann zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats weitere Personen zu Zwecken der Auskunftserteilung oder der Beratung des Aufsichtsrats, ferner einen Schriftführer zulassen.

Sitzungsteilnehmer, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen.

§ 14

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Ist eine Aufsichtsratssitzung nicht ordnungsgemäß einberufen oder ein Beschlussgegenstand in der Tagesordnung nicht aufgeführt, so kann eine Beschlussfassung nur erfolgen, wenn sämtliche satzungsmäßigen Mitglieder anwesend und hiermit einverstanden sind.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsit-

zenden im Umlaufverfahren in Textform oder auf telefonischem Weg zulässig, wenn kein Mitglied dieser Abstimmungsform widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitzuteilen.

- (4) Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie ein anderes Aufsichtsratsmitglied in Textform zur Stimmabgabe bevollmächtigen (Stimmvollmacht) oder ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.
- (5) Soweit in diesem Vertrag oder im Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Kann eine Beschlussfassung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die persönlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse eines Mitglieds des Aufsichtsrats haben oder in anderer Weise für das Mitglied einen Interessenkonflikt begründen, so ist dieses Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand ausgeschlossen. In Zweifelsfällen beschließt hierüber der Aufsichtsrat ohne das betroffene Mitglied.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Für die Beschlussfassung in Ausschüssen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 15

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Dabei kann er sich der Überwachungsinstrumente gemäß § 111 des Aktiengesetzes bedienen. Der Aufsichtsrat ist ferner in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft einzubinden.
- (2) Dem Aufsichtsrat stehen die Informationsrechte gemäß § 90 des Aktiengesetzes zu. Insbesondere ist der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance zu informieren. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen, insbesondere den im Wirtschaftsplan und im Finanzplan fest-

gehaltenen, sind dem Aufsichtsrat unter Angabe von Gründen vorzutragen. Der Aufsichtsrat legt die weiteren Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher fest.

- (3) Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere über
 - (a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, ausgenommen der Bestellung der ersten Geschäftsführer
 - (b) Abschluss, Änderung, Verlängerung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
 - (c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern.
- (4) Der Aufsichtsrat kann der Gesellschafterversammlung Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (5) Abgesehen von den im Gesetz und an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen unterliegen die folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung einer Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - (a) Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans der Gesellschaft in Verbindung mit den Wirtschaftsplänen der Beteiligungsgesellschaften;
 - (b) Festsetzung und Änderung der Preise und der allgemeinen Versorgungsbedingungen für die von der Gesellschaft oder Beteiligungsgesellschaften angebotenen Versorgungs- und Dienstleistungen;
 - (c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen durch die Gesellschaft oder Beteiligungsgesellschaften;
 - (d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen (durch die Gesellschaft oder Beteiligungsgesellschaften) über Erwerb, Veräußerung, Belastung, Trennung, Pacht, Verpachtung oder Betrieb von Versorgungsnetzen;
 - (e) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften sowie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen, soweit hierfür nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;
 - (f) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsgesellschaften und Zweckverbänden, soweit über eine Satzungsänderung oder eine der in diesem § 15 Absatz 5 aufgeführten Maßnahmen Beschluss gefasst wird;

- (g) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
- (h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. des Aktiengesetzes;
- (i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- (j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn deren Anschaffungswert im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze übersteigt;
- (k) Aufnahme von Darlehen, soweit sie über den im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditrahmen hinausgehen, und Gewährung von Darlehen, soweit sie nicht ausschließlich zum Zwecke der Anlage flüssiger Mittel erfolgt und soweit die durch Beschluss des Aufsichtsrats festzulegende Betragsgrenze überschritten ist;
- (l) Eingehung von Eventualverpflichtungen, insbesondere von Bürgschaften und Garantien, und Gewährung sonstiger Sicherheiten;
- (m) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- (n) Abschluss von Anstellungsverträgen mit Angestellten, die eine außertarifliche Vergütung beziehen, sowie wesentliche Änderung, Kündigung und Aufhebung solcher Verträge;
- (o) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Dienstleistungs-, Geschäftsbesorgungs-, Werk-, Beratungsverträgen und ähnlichen Verträgen, die durch Beschluss des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenzen überschreiten;
- (p) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, Bezugsverträgen für Energie und sonstigen Dauer-schuldverhältnissen, die einen durch Beschluss des Aufsichtsrats festzulegenden Jahreswert oder eine festzulegende Laufzeit überschreiten;
- (q) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung sonstiger Verträge, die über den gewöhnlichen Geschäftsverlauf der Gesellschaft oder der Beteiligungsgesellschaften hinausgehen;
- (r) Führung von Aktivprozessen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht über fällige Ansprüche, soweit sie im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze übersteigen;

- (s) unentgeltliche Zuwendungen und Sponsoringleistungen durch oder an die Gesellschaft oberhalb einer durch Beschluss des Aufsichtsrats festzulegenden Wertgrenze;
 - (t) sonstige Geschäfte und Maßnahmen, für die der Aufsichtsrat durch Beschluss einen Zustimmungsvorbehalt festlegt.
- (6) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung im Voraus ermächtigen, einzelne oder eine bestimmte Gruppe von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (7) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 16 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Informationen der Gesellschaft, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrats, die zugleich dem Gemeinderat oder der Verwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart angehören, sind gegenüber dem Gemeinderat und Gemeinderatsausschüssen von der Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß Absatz 1 befreit, soweit eine gemeindliche Angelegenheit betroffen und die Vertraulichkeit im Verhältnis zu Dritten gewährleistet ist. Die Befreiung gilt nicht, wenn die Offenbarung von vertraulichen Informationen der Gesellschaft Schaden zufügen könnte. In Zweifelsfällen entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss.

Gesellschafterversammlung

§ 17

Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführer zu beschließen und der Abschlussprüfer zu wählen ist, findet innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen,
 - (a) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
 - (b) auf Verlangen eines Gesellschafters;
 - (c) auf Verlangen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Die Gesellschafterversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen. Über die Teilnahme weiterer Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung und die Ergebnisse der Versammlung anzugeben.

§ 18

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals anwesend oder vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einem Monat eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Wiederholungsver-

sammlung ist in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- (2) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder ein Beschlussgegenstand in der Tagesordnung nicht aufgeführt, so kann eine Beschlussfassung nur erfolgen, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend und hiermit einverstanden sind.
- (3) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Jede 1.000 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden. Solche Beschlüsse sind in Schriftform abzufassen, von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen und unverzüglich zu den Akten der Gesellschaft zu reichen, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag keine weitergehenden Anforderungen stellen.

§ 19

Aufgaben der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Gegenstand der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung sind neben den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Gegenständen insbesondere:
 - (a) Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - (b) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;
 - (c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern;
 - (d) Wahl des Abschlussprüfers;
 - (e) Änderung des Gesellschaftsvertrags, einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung, sowie Auflösung der Gesellschaft;

- (f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs-, Unternehmenspacht-, Betriebsüberlassungs-, Ergebnisübernahme- oder sonstigen Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 ff des Aktiengesetzes in der jeweils gültigen Fassung;
- (g) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
- (h) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
- (i) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- (j) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden;
- (k) Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung.

Unternehmensplanung und Rechnungslegung

§ 20

Wirtschafts- und Finanzplanung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs-, dem Liquiditäts- (Vermögens-) und dem Investitionsplan sowie der Stellenübersicht.
- (2) Ferner ist eine fünfjährige mittelfristige Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplanung (Finanzplan) zu erstellen.
- (3) Für den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sind sinngemäß die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Finanzplans sind von der Geschäftsführung möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart und den Gesellschaftern zu übersenden und mit ihnen abzustimmen. Nach ihrer Aufstellung durch die Geschäftsführung sind der Wirtschaftsplan und der Finanzplan dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen und nach der Beschlussfassung des Aufsichtsrats den Gesellschaftern zu übersenden.

- (5) Der Wirtschaftsplan ist durch einen Nachtrag zu ändern, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder wenn von den Ausgaben und Einnahmen des Vermögensplans in erheblichem Umfang abgewichen werden muss. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 21 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Den Prüfungsauftrag erteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, nachdem die Prüfung abgeschlossen und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erteilt ist. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen über den Jahresabschluss teil.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht sind den Gesellschaftern und der Landeshauptstadt Stuttgart zuzusenden. Der Aufsichtsrat unterrichtet die Gesellschafter über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

§ 22 Grundsätze des Haushaltsrechts

- (1) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Der Landeshauptstadt Stuttgart und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg werden für die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung der Gemeinde an der Gesellschaft die Befugnisse gemäß § 54 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes eingeräumt. Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Stuttgart die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

Schlussbestimmungen

§ 23

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart.

§ 24

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Durch Gesellschafterbeschluss kann Gesellschaftern und Geschäftsführern Befreiung von einem bestehenden Wettbewerbsverbot erteilt werden.

§ 25

Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter ist im Sinne der steuerrechtlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttung angemessen abzurechnen. Bei Verstößen dagegen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 26

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit

beschränkter Haftung. Soweit gesetzliche Bestimmungen und dieser Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehen, gilt ergänzend der Public Corporate Governance Kodex für die Landeshauptstadt Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt, soweit dem Treu und Glauben nicht zwingend entgegenstehen. Die Gesellschafter sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

- - -